



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2019	Ausgegeben zu Mainz, den 15. Februar 2019	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
12.2.2019	Landesgesetz zur Stärkung der Qualifikation und Weiterbildung von Amtsärztinnen, Amtsärzten und nicht akademischer Heilberufe sowie zur Stärkung des Kammerwesens	5
12.2.2019	Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel	7
12.2.2019	Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen	11
12.2.2019	Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung	14
12.2.2019	Viertes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden	15
12.2.2019	Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung	16
12.2.2019	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Härtefallkommissionsverordnung.	17

Landesgesetz zur Stärkung der Qualifikation und Weiterbildung von Amtsärztinnen, Amtsärzten und nicht akademischer Heilberufe sowie zur Stärkung des Kammerwesens Vom 12. Februar 2019

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesgesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Das Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 17. November 1995 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362), BS 2120-1, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gesundheitsämter werden durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt geleitet. Diese müssen über die Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen verfügen. Ärztinnen und Ärzte, die sich in der Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen befinden, können die Leitung in kommissarischer Funktion ausüben.“

Artikel 2 Änderung des Heilberufsgesetzes

Das Heilberufsgesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37), BS 2122-1, wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Ausgenommen sind die in einer Aufsichtsbehörde beschäftigten Berufsangehörigen, wenn diese bei dieser Behörde im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Aufsichtsfunktionen über eine Kammer der Angehörigen ihres Berufs wahrnehmen;“.
- § 8 wird wie folgt geändert:
 - Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Tätigkeit in den Organen der Kammern erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.“
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. eine angemessene Entschädigung der für die Kammer ehrenamtlich tätigen vorsitzenden und stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder und sonstiger Kammermitglieder.“
- § 13 wird wie folgt geändert:
 - Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Tätigkeit als Mitglied eines Organs oder eines Ausschusses der Versorgungseinrichtung wird ehrenamtlich ausgeübt. Sie erfolgt unentgeltlich. Die Mitglieder der Organe erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung.“

**Landesverordnung
über Zuständigkeiten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz
und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung
Vom 12. Februar 2019**

Aufgrund

des § 8 Abs. 3 Satz 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162), in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), BS 2020-1, und § 2 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), BS 2020-2, wird von der Landesregierung und

aufgrund

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1), § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung und § 2 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung wird von dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau verordnet:

§ 1

Zuständige oberste Landesbehörde nach § 8 Abs. 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162), ist das für die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern zuständige Ministerium.

§ 2

(1) Zuständige Behörde

1. nach § 7 Abs. 2 BKrFQG in Verbindung mit § 6 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2108), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3232), für die Anerkennung der Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BKrFQG,
2. nach § 7a Abs. 1 und 2 BKrFQG für die Untersagung der Durchführung des Unterrichts für die beschleunigte Grundqualifikation und für die Weiterbildung für die Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BKrFQG,
3. nach § 7a Abs. 3 BKrFQG für den Widerruf der Anerkennung der Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BKrFQG,
4. nach § 7a Abs. 5 BKrFQG für die Untersagung der Ausübung von Tätigkeiten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz, wenn Unterrichtsmaßnahmen im Sinne des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes angeboten

oder durchgeführt werden, ohne dass die hierfür erforderliche Anerkennung erfolgt ist,

5. nach § 7b Abs. 1 BKrFQG für die Überwachung der Tätigkeit der Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BKrFQG,
 6. nach § 7b Abs. 2 Satz 3 BKrFQG für die Entgegennahme der Meldungen der Industrie- und Handelskammern von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass gegen Pflichten des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes oder der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung zuwidergehandelt wurde,
- ist der Landesbetrieb Mobilität.

(2) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BKrFQG und § 9 BKrFQV ist der Landesbetrieb Mobilität.

§ 3

(1) Zuständige Behörde

1. nach § 7a Abs. 1 und 2 BKrFQG für die Untersagung der Durchführung des Unterrichts für die beschleunigte Grundqualifikation und für die Weiterbildung für die Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BKrFQG,
2. nach § 7b Abs. 1 BKrFQG für die Überwachung der Tätigkeit der Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BKrFQG

ist die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung.

(2) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BKrFQG ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung.

(3) Zuständige Behörde nach § 5 Abs. 4 Satz 4 BKrFQV für die Erteilung der Bescheinigung nach Muster Anlage 3 BKrFQV für den Personenverkehr ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung.

(4) Die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie die Landkreise nehmen die ihnen nach den Absätzen 1 bis 3 übertragenen Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung vom 26. August 2008 (GVBl. S. 198), geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 356), BS 923-8, außer Kraft.

Mainz, den 12. Februar 2019

Die Ministerpräsidentin

Malu Dreyer

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Volker Wissing